

Satzung des Hundesportvereins WIEDA e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „ Hundesportverein Wieda e. V. “
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Herzberg unter der Nummer 170259 eingetragen.
Der Vereinssitz ist in 37447 WIEDA.
Der Verein ist Mitglied im DVG

§ 2 Zweck und Ziele, Gemeinnützigkeit

I. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen auch nicht Personen, gleichgültig ob Mitglieder oder Dritte, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Vereinsgelände darf nicht gewerbsmäßig für eine Hundeschule genutzt werden.

II. Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports durch:

- a) Beratung und Schulung der Mitglieder bei der Haltung und Führung von Hunden
- b) Ausbildung von Hunden im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Grundlagen und Prüfungsordnungen
- c) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Ziffern a. und b.
- d) körperliche Ertüchtigung des Menschen beim Sport mit dem Hund
- e) Sport der Jugend mit dem Hund
- f) Durchführung von verbandsöffentlichen Prüfungen und Wettkämpfen
- g) Wahrung des Tierschutzes
- h) Abhaltung und den Besuch von Seminaren zu den für den Verein relevanten Themen.
- i) Das Vereinsgelände darf nicht gewerbsmäßig genutzt werden

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Erfüllungsort und Gerichtsstand des Vereins ist Herzberg am Harz.

§ 4 Mitgliedschaft

I. Mitglied des Vereins

kann jeder Hundefreund oder Gönner werden, auch Minderjährige mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter sowie juristische Personen. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu beantragen. Über den Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Mit dem Antrag sind Satzung und Anordnung des Vereins anerkannt. Die Mitgliedschaft beginnt am Tage der Eintrittserklärung.

II. Vom Erwerb der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen.

- a) Gewerbsmäßige Hundehändler sowie deren Angehörige.
Als Hundehändler sind Personen anzusehen, die in der Absicht einen die Selbstkosten weit übersteigenden Gewinn zu erzielen und Hunde an- und verkaufen.
- b) Personen und deren Ehegatten, die im Hundehandel tätig sind.
- c) Personen, die als Tierquäler bekannt sind.
Werden solche Hintergründe erst nach Aufnahme in den Verein bekannt, so erfolgt Streichung von der Mitgliedsliste ohne Ausschlussverfahren.

III. Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Die Mitglieder haben ab dem 18. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht für alle Ehrenämter innerhalb unseres Vereins.
- c) Sie sind zum Tragen des Vereinsabzeichens berechtigt.

IV. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung sowie alle Anordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
- b) ihre Hundezucht oder Hundehaltung ernsthaft und redlich zu betreiben, die Hunde gewissenhaft zu pflegen, artgerecht unterzubringen, zweckmäßig zu füttern, sie frei von Krankheiten zu halten und kranke Tiere erforderlichenfalls abzusondern unter Beachtung des Tierschutzgesetzes.
- c) Wohnungsänderungen unverzüglich dem Vorstand des Vereins zu melden, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich zu erfüllen und sich jederzeit eines sportlichen und kameradschaftlichen Verhaltens zu befleißigen.
- d) Beschwerden oder Beschuldigungen irgendwelcher Art, die sich gegen Vereinsmitglieder richten, niemals bei Veranstaltungen oder öffentlichen Versammlungen zu erwähnen und vertraulich zur Kenntnis gegebene Akten und Mitteilungen geheim zu halten.
- e) die Interessen und Ziele des Vereins zu wahren und zu fördern.

V. Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird durch die HV des Vereins festgesetzt. Durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung können unvorhergesehene Kostenänderungen, z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Lehrgänge oder Anschaffungen ab Beginn des folgenden Kalenderjahres durch Beitragserhöhung ausgeglichen werden.

Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Auf schriftlichen Antrag kann der Jahresbeitrag in 2 Raten bezahlt werden. Bei Beitragsrückstand ruhen sämtliche Mitgliederrechte. Die vom Vorstand ernannten Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

VI. Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres mit der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bis zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen hat. Im beiderseitigen Einverständnis und bei bezahltem Jahresbeitrag kann die Mitgliedschaft mit Ablauf eines Kalendermonats enden. Der Austritt mehrerer Mitglieder in einer Erklärung ist unwirksam.
- b) durch Tod mit der Folge des sofortigen Ausscheidens.
- c) durch Ausschluss (vgl. § 5)

§ 5 Verwarnung und Ausschluss

- I. Verstöße eines Mitgliedes gegen die Vereinsinteressen,**
insbesondere gegen die Satzungen und die vom Verein erlassenen Bestimmungen und Anordnungen sowie Verstöße gegen Sitte und Anstand, auch gegenüber nicht dem Verein angehörenden Dritten, können vom Vorstand bestraft werden mit:
- a) Verwarnung
 - b) befristetem Platzverbot
 - c) dauerndem Ausschluss mit Haus- und Platzverbot
- II. Auf dauernden Ausschluss kann erkannt werden bei:**
- a) Tierquälerei oder grober Vernachlässigung von Tieren,
 - b) Beleidigung des Vereins in seiner Gesamtheit, des Vorstandes oder seiner Mitglieder, sowie aller ehrenamtlich tätigen Personen und bei ungebührlichem und dem Hundesport und seinem Ansehen abträglichen und dem sportlichen Gemeinschaftsgeist zuwiderlaufenden Benehmen.
 - c) schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung und die Bestimmungen und Anordnungen des Vereins, sowie Nichterfüllung oder Verletzung satzungsgemäßer oder sonstiger dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen.
 - d) wissentlich falschen Angaben in vereinsamtlichen Papieren, bei Ausstellungen, Prüfungen etc. Missbrauch im Amt und Missbrauch vereinsamtlicher Papiere.
- III. Recht auf Gehör**
Vor einer Entscheidung gem. § 5 I und II ist dem Betroffenen die Möglichkeit einer Anhörung zu gewähren. Der Entscheidung ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu machen.

§ 6 Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (H V) , sowie die außerordentliche Hauptversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 7 Hauptversammlung

- I. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.**
Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
Jedes Mitglied hat auf der Hauptversammlung eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nur auf angemeldete Personen zulässig.
- II. Stimmrecht**
Mit Ausnahme der Vorstandswahl haben alle Vorstandsmitglieder Stimmrecht.
- III. Einberufung**
Die HV wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen.
Einberufung und gleichzeitige Bekanntgabe der Tagesordnung hat vier Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail oder durch Bekanntgabe in den vereinsamtlichen Mitteilungen zu erfolgen.
- IV. Aufgabe der Hauptversammlung ist:**
- a) Entgegennahmen der Jahresberichte und Jahresabrechnung des Vorstandes.
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer .Alle Mitglieder haben ab dem 18. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht.
 - d) Entscheidung über an die HV gerichtete Anträge,
 - e) Festsetzung der Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - g) Beschlüsse der Hauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung vom 1. + 2. Vorsitzenden unterschrieben werden.

V. Außerordentliche Hauptversammlungen

können unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die 2 Wochen vor dem Termin schriftlich zu erfolgen hat, jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung:

- a) von 1/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstands
- b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit eingehender Begründung vom Vorstand verlangt wird.

Im Falle besonderer Dringlichkeit kann der Vorstand ohne Einhaltung einer Frist und ohne Bekanntgabe der Tagesordnung eine HV einberufen.

VI. Anträge an die HV

müssen spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen, später gestellte Anträge können nur rechtswirksam beschlossen werden, sofern die HV es zulässt.

VII. Beschlussfassung

Die HV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen erforderlich.

VIII. Landesgruppendelegierte,

die an einer HV oder an einer Sitzung des erweiterten Vorstands teilnehmen, haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten und Spesen nach den Richtlinien des DVG durch ihre zuständige Landesgruppe.

§ 8 Der Vorstand

I. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

II. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) 1 Ausbildungsobmann/-frau
- b) 1 Pressewart
- c) 1 Platzwart
- d) 1 Jugendwart

Die Bekleidung von zwei Ämtern durch ein Mitglied ist zulässig.

III. Wahlperiode

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit in der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt.

Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so beruft der 1. Vorsitzende eine Ersatzperson, die das Amt des Ausgeschiedenen kommissarisch bis zur Neuwahl ausübt.

IV. Vertretungsberechtigung

Dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. (§ 26 BGB)

Der 1. + 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

V. Aufgaben

Dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden obliegt:

- a) die Überwachung der ordnungsgemäßen Amtsführung durch die Mitglieder des Vorstandes

- b) die Führung der Geschäfte des Vereins in Verbindung mit dem Schatzmeister
- c) die Leitung der HV, der Sitzungen und der Veranstaltungen

VI. Vergütungen

Die im Vereinsinteresse entstandenen Auslagen für Schulungen der Referenten, Ausbilder werden von der Vereinskasse entsprechend ihren finanziellen Möglichkeiten vergütet.

VII. Begrenzung

Der Vorstand kann über Neuanschaffungen bis 2000 Euro ohne Einberufung einer HV entscheiden.

§ 9 Kassenwesen

Die Kassengeschäfte des Vereins werden vom Schatzmeister geführt. Er gibt jährlich einen Kassenbericht zur HV ab.

§10 Rechnungsprüfung

Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Die zwei Kassenprüfer haben die Kassenverwaltung zu prüfen und der HV über die erfolgte Prüfung zu berichten. Nach jeweils zwei Jahren scheidet ein Rechnungsprüfer aus und wird durch einen neu gewählten ersetzt.

Die Entlastung des Schatzmeisters wird von der HV erteilt.

§ 11 Richterwesen

Das Richterwesen wird in einer gesonderten Richterordnung in Anlehnung an die Richtordnung des DVG geregelt. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 Zuchtwesen

Die Kör- und Zuchtbestimmungen des VDH sind für jedes Mitglied bindend.

Die Kör und Zuchtbestimmungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder aufgelöst werden. Zu diesem Zweck hat der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter eine besondere Mitgliederversammlung nach § 7 der Satzung und zwar drei Monate vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Samtgemeinde Walkenried, die es unmittelbar und ausschließlich für örtliche Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat. Für eine Liquidation gelten die Bestimmungen des BGB. Der im Amt befindliche Vorsitzende ist der Liquidator.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung von 06.05.2013 in Kraft. Zugleich verliert die Satzung vom 22.01.2011 ihre Gültigkeit.

Diese Satzung ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.